

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Flächennutzungsplan, 4. Änderung „Ortskern Vörden“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – August/ September 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (22.9.2017)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Bei der Biotoperfassung und Bilanzierung des Eingriffs werden große Teile des Geltungsbereichs nicht bewertet. Größere unbebaute Flächen, die sich insbesondere in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs befinden, sind in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.</p> <p>Die zur vollständigen Kompensation erforderlichen externen Ausgleichsflächen sind rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Änderungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls darzustellen.</p> <p>Für die Kompensation des Änderungsbereichs 4.2 wurde die vollständige Bilanzierung des B-Planes Nr. 62 dargelegt. Der Teilbereich 4.2 deckt jedoch nur einen Teil des B-Planes ab. Die übrigen Flächen wurden in der Eingriffsbilanzierung nicht erfasst. Die Bilanzierung ist auf die gesamte Fläche des Änderungsbereichs abzustellen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Versiegelten Flächen sind so zu entwässern, dass es in den angrenzenden Gewässern zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen worden. Dabei werden alle bislang unbebauten Grundstücke, die künftig bebaubar sein sollen berücksichtigt.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 61 / Änderungsbereich 4.1 weist die Gemeinde geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 61 nach, um die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung vollständig zu kompensieren.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 62 / Änderungsbereich 4.2 steht der Gemeinde Neuenkirchen der private Flächenpool Hinnenkamp zur Verfügung (Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in der Flur 11 sowie Flurstück 83/3 in der Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp, Gesamtgröße ca. 11 ha, Sicherung i.R. eines städtebaulichen Vertrages; Vorentwurf Kompensationsflächen FA. ENVECO, MÜNSTER)</p> <p>Das Kompensationsdefizit kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Die endgültige Festlegung der Kompensationsfläche(n) erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des jeweiligen Bebauungsplanes.</p> <p>Die Flächen des Änderungsbereiches 4.2 für die noch keine verbindliche Bauleitplanung eingeleitet worden ist, sind im wirksamen FNP bereits als Wohnbauflächen (also bereits als Bauflächen) dargestellt. Insofern ist hier schon vor der 4. Änderung des FNP eine bauliche Entwicklung vorgesehen gewesen.</p> <p>Der südliche Teilbereich ist auch noch Bestandteil (3. Bauabschnitt) des Wohnbauentwicklungskonzeptes „Auf den Höften“. Der B-Plan Nr. 62 ist dabei der 2. Bauabschnitt dieses Entwicklungskonzeptes, der B-Plan Nr. 57 war der 1. Bauabschnitt.</p> <p>Eine konkrete Eingriffsbilanzierung und der Nachweis der Kompensationsflächen bzw. –maßnahmen erfolgt dann im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren, wie zu den Bebauungsplänen Nr. 61 und Nr. 62 dokumentiert, da erst dann auch die konkreten Festsetzungen getroffen werden, die die Grundlage für die Eingriffsbilanzierung bilden.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung entsprechend beachtet.</p>
<p>9. EWE Netz GmbH (15.8.2017)</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Flächennutzungsplan, 4. Änderung „Ortskern Vörden“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – August/ September 2017)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (20.9.2017) 5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (13.9.2017) 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (25.9.2017) 7. Vodafone Kabel Deutschland (22.9.2017) 8. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (18.9.2017) 10. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (5.9.2017) 13. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(29.8.2017) 14. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück (23.8.2017)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p>	
<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, OS 4. NLWKN, Cloppenburg 11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 12. Oldenburgische IHK 15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land 16. Wasser- u. Bodenverband Stickeich 17. Gemeindebrandmeister 18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 19. Handwerkskammer Oldenburg</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>